



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen: 521.16935.4
Abteilung: II
Bearbeiter:in: XXXXXXXXXX
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: 322

Datum: 1. September 2023

Möglicher Datenschutzverstoß

Ihre Eingabe vom 23. Januar 2023

Ihre E-Mail vom 10. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

wir bitten zunächst um Verständnis für die aufgrund der hiesigen Arbeitsbelastung verzögerte Bearbeitung.

In Ihrer Eingabe und Ihrer o. g. weiterführenden E-Mail haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie mit E-Mail vom 8. Dezember 2022 ein Auskunftersuchen gemäß Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an die DB Dialog GmbH gerichtet haben. Diese hat Ihnen die begehrte Auskunft mit per E-Mail vom selben Tag übersendetem Schreiben vom 6. Januar 2023 erteilt. Im Einzelnen verweisen wir auf das Schreiben des Unternehmens samt Anlage (Auflistung Ihrer Stammdaten und Fahrgastreueanträge).

Sie sind der Ansicht, die erteilte Auskunft entspreche nicht datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-15 Uhr,
Do. 10-18 Uhr, oder nach Vereinbarung

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Website: www.datenschutz-berlin.de



Unbeschadet einer umfassenden Prüfung teilen wir Ihnen hierzu Folgendes mit:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat die von der Verarbeitung auf ihre Person bezogener Daten betroffene Person das Recht, von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. a bis h DSGVO genannten Informationen. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 DSGVO trifft der Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person u. a. alle Mitteilungen gemäß Artikel 15 in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.

Es spricht vieles dafür, dass die Ihnen erteilte Auskunft diese Anforderungen jedenfalls teilweise nicht erfüllt.

Bei Durchsicht der erteilten Auskunft ergibt sich u. a., dass die Zwecke der Verarbeitung der auf Sie bezogenen Daten nicht bzw. jedenfalls nicht hinreichend präzise benannt sind. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. a DSGVO hat die betroffene Person ein Recht auf Information über die Verarbeitungszwecke. Der Verantwortliche muss die konkreten Verarbeitungszwecke bezogen auf die konkrete betroffene Person beauskunften. Das Unternehmen hat die Verarbeitungszwecke lediglich allgemein und lediglich beispielhaft („z.B. Fahrgastreueantrag“) beauskunftet.

Das Unternehmen hat zudem, falls es auf Sie bezogene Daten gegenüber Empfängern offengelegt hat, diese nicht bzw. jedenfalls nicht hinreichend präzise benannt. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. c DSGVO hat die von der Verarbeitung auf ihre Person bezogener Daten betroffene Person ein Recht auf Information über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen. Diese Norm ist dahin auszulegen, dass das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der

Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 der Verordnung 2016/679 sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen (EuGH, Urteil vom 12. Januar 2023 - C-154/21). Das Unternehmen hat lediglich allgemeine Kategorien von Empfängern benannt und auch diese lediglich beispielhaft.

Wir haben das Unternehmen in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 4 Nr. 9 Satz 1 DSGVO der Ausdruck „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle bezeichnet, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Hiernach sind u. a. auch Auftragsverarbeiter und gemeinsame Verantwortliche Empfänger, deren Identität der betroffenen Person grundsätzlich mitzuteilen ist.

Dem Unternehmen haben wir diese Bewertung ebenfalls mitgeteilt. Wir haben das Unternehmen gebeten, die Ihnen erteilte Auskunft nochmals, auch im Hinblick auf die weiteren Anforderungen des Art. 15 DSGVO, zu überprüfen und Ihnen eine korrigierte Auskunft zu erteilen, falls nicht zwischenzeitlich bereits geschehen.

Wir haben das Unternehmen zudem darauf hingewiesen, dass dies insbesondere auch für die Anforderungen des Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO gilt. Hiernach stellt der Verantwortliche der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Wir haben das Unternehmen hierzu auf das Urteil des EuGH vom 4. Mai 2023 - C-487/21 hingewiesen. Nach diesem ist Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO dahin auszulegen, dass das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten, bedeutet, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgefolgt wird. Dieses Recht setzt das Recht voraus, eine Kopie von Auszügen

aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind.

Wir haben das Unternehmen darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu verhängen, falls sich der Sachverhalt als zutreffend erweist.

Wir gehen davon aus, dass das Unternehmen die erteilte Auskunft nochmals überprüfen und Ihnen eine korrigierte Auskunft erteilen wird. Jedoch behalten wir uns vor, die Umsetzung dieser Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Mitteilung dieses Sachverhalts.

Sollte das Unternehmen unseren Hinweisen nicht nachkommen bzw. Sie der Ansicht sein, die korrigierte Auskunft sei weiterhin unvollständig, können Sie sich gerne erneut an uns wenden und eine förmliche Beschwerde nach Art. 77 DSGVO einreichen. Bitte geben Sie in diesem Fall das o. g. Geschäftszeichen an und teilen Sie uns mit, aus welchen konkreten Gründen die Auskunft Ihrer Ansicht nach weiterhin unvollständig ist. Bitte fügen Sie in diesem Fall soweit möglich geeignete Unterlagen bei, aus denen bspw. weitere Empfänger oder die Verarbeitung weiterer auf Sie bezogener Daten hervorgeht. Bitte übermitteln Sie diese unmittelbar an uns. Sie erleichtern uns zudem die Arbeit, wenn Sie für Ihre Beschwerde unser Online-Formular verwenden, das Sie unter folgender Internetadresse abrufen können:

www.datenschutz-berlin.de/beschwerde.html

Selbstverständlich können Sie sich auch ohne Verwendung dieses Formulars mit einer Eingabe an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

Falls wir keine weitere Nachricht von Ihnen erhalten, betrachten wir die Angelegenheit als abgeschlossen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

